

Hohe k.k.Statthaltere!

Michael Spekbacher aus Ebbs bewarb sich mit Gesuch vom 5./2.d.J.um eine Wirthtsgerichtsname in Oberndorf,einer Parzelle der Gemeinde Ebbs. Dieses Gesuch wurde der Gemeindevorsteherung von Ebbs zur Äußerung zugefertigt,u.es erstattete dieselbe diesfalls am 13./3.d.J.Bericht. Auf Grund dieses Berichtes wurde das Gesuch mit Bescheid vom 16./3.d.J. Z.730 nicht bewilligt,dem Bewerber jedoch die Berufung an die h.k.k. Statthaltere! offen gelassen. Derselbe machte hievon Gebrauch u.stellte am 6.d.M.seine Beschwerde ein. Indem man nun sämmtliche Akten in hohe Vorlage bringt,erlaubt man sich nachstehende Bemerkungen.

Oberndorf ist eine Parzelle der Gem.Ebbs an der Ärarialstraße gelegen. Diese Parzelle besteht nur aus wenigen Häusern u. es ist die Bevölkerung keineswegs wohlhabend. Dieselbe betreibt Landwirtschaft u.hat sonst keinen anderweitigen Verkehr. Den Bedarf eines Wirthshauses in dieser kleinen Parzelle muß man entschieden in Abrede stellen u.zw.umsomehr,als die 3 Wirthshäuser in Ebbs u.jenes in der Schanze in nächster Nähe sich befinden.

Man hat sich,als Anton Schmalz sich um eine Wirthsgerechtsame in Oberndorf bewarb,aus eben denselben Gründen,wir dermalen,gegen die Verleihung ausgesprochen u.es wurde demselben ungeachtet der abweislichen Bescheide der ersten u.zweiten Instanz vom h.Staatsministerium mit Erlaß vom 7./12.1864 Z.22747 die Concession zum Gaste u.Schankgewerbe in Oberndorf lit.b.c.u.d § 28 der Gew.Ordn. bewilliget,auf welche sich Michael Spekbacher beruft. Diese Bewilligung hatte jedoch zu einer Zeit statt,wo wo sich keineswegs noch die so traurigen Folgen der höchst unnothwendigen,ja schädlichen Vermehrung der Wirtsgewerbe auf dem Lande bemerkbar machten u.man von der Voraussetzung ausging,daß Anton Schmalz bereits den Branntweinschank betreibe,wovon jedoch dem Bez.Amte nichts bekannt war.

Die strengere Praxis, die vom h. Staatsministerium bei Verleihung von Schankgewerben laut der h.Staatsg. Verordnung vom 11./11 1863 Z.24539 anbefohlen wurde,kann wohl nur in soferne zur Geltung kommen,als man sich wörtlich an die Vorschrift des § 18 der G.O.hält u.bei Verleihung von Gast-u.Schankgewerben Rücksicht auf die Lokalverhältnisse u.polizeiliche Überwachung trägt.

Dem gehorsamst gefertigten Bez.Amte ist nicht ein einziger Grund bekannt,der für die Bewilligung des Gesuches sprechen dürfte u.es muß daher die Aufrechthaltung seines abweislichen Bescheides hervorrufen.

Die Behausung,wo die nachgeführte Wirthsgerechtsame ausgeübt werden würde,ist übrigens ein einstöckiges Gebäude,das sich in sehr abgewürdigtem Bauzustande befindet u.für solide Leute schwerlich eine Anziehungskraft geben dürfte.

k.k.Bez.Amt Kufstein am 16. April 1868

L.v.Lutterotti

Nr.2312

Hohe k.k.Statthaltere!

In der Anlage wird hochderselben der Rekurs des Anton Schmalz zu Oberndorf gegen die hieramtige Entscheidung vom 5. v. M. Z. 1915 wegen Abweisung seines Schankgewerbeansuchens unter Anschluß der Vorakten u. insbesondere der Verhandlung über eine gleiche Bitte seines Gutsvorfahrens Josef Mitterhauser mit dem Ansuchen des Kurrenten zur hohen Entscheidung gehorsamst vorgelegt u. zw., weil durchaus kein Bedürfnis der Bevölkerung hiefür vorhanden ist, da das nur aus wenigen Häusern bestehende Oberndorf unweit Ebbs, wo 3 Wirthshäuser sind u. ebensoweit von der Schanze, wo auch ein Wirthshaus an der Straße sich befindet, gelegen ist u. auch nach Act. 2 wurde in Ebbs noch zu Oberndorf ein Wunsch hiernach ausgesprochen worden ist. Dieselben Unzukömmlichkeiten, die bei dem Vorfahren des Bittstellers obwalten, sind übrigens auch dermalen vorhanden. Zudem kennt man den Bittsteller hier kaum, da er sich erst in jüngster Zeit hier angekauft hat u. früher sich in diesem Bezirk nicht aufhielt.

k.k. Bezirksamt

L.v.Lutterotti

Kufstein am 19.August 1864

---

22820/3792 Gewerbe

An das

k.k. Bez. Amt in Kufstein

Die k.k. Statthaltere! findet dem Rekurse des Anton Schmalz wegen verweigerter Concession zur Errichtung eines Gast und Schankgewerbes in Oberndorf bei dem Umstande, als die Lokalverhältnisse, sowie die Rücksichten der polizeilichen Überwachung die Entstehung eines solchen Gewerbes in Oberndorf nicht als wünschenswert und nützlich erscheinen lassen, keine Folge zu geben.

Gegen diese Entscheidung steht dem Rekurrenten innerhalb 6 Wochen die weitere Berufung an das h. k. k. Staatsministerium offen.

/. die Beilagen des Berichtes vom 19.August l. Js. Zl 2312 folgen zurück.

Am 6. September 1864 Schwertling

---

Z.2908

Hohe K. K. Statthaltere!

Anton Schmalz Bauer zu Oberndorf hat gegen die hohe abweisliche Statthaltere! Entscheidung vom 19. August d. J. Zl. 22820 binnen der gesetzlichen Frist den Rekurs an das h. k. k. Staatsministerium ergriffen, welcher im Anschlusse zur hochgefälligen Vorlage samt allen Vorakten gehorsamst vorgelegt wird.

K. k. Bezirksamt Kufstein am 26. Okt. 1864

l.v.Lutterotti

22747

**Das Staatsministerium findet dem  
Rekurse des Anton Schmalz in Oberndorf  
gegen den h. ü. Erlaß vom  
6. Dezember 1864 Z. 22820 Folge zu geben,  
und demselben unter Aufhebung dieser  
Entscheidung die Concession zum Gast=und  
Schankgewerbe in Oberndorf, litt. b, c u. d  
des §. 28 der Gewerbeordnung, zu erthei-  
len, da dessen Verläßlichkeit nicht in Zwei-  
fel gestellt wird, in Oberndorf noch kein  
Wirthaus besteht, Anton Schmalz übrigens  
den Branntweinschank bereits betreibt, es  
sich sonach lediglich um eine unschädliche Aus-  
dehnung dieser Befugniß handelt.  
Die Beilagen des Berichtes vom 3. Novem-  
ber 1864 Z. 27238 folgen zurück.**

**Wien am 7. Dezember 1864  
N.N.**

**An die k. k. Statthalterei**

**Innsbruck**